

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/12163 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters

A. Problem

Dem leiblichen Vater eines Kindes, der mit der Mutter des Kindes nicht verheiratet ist und der auch nicht die Vaterschaft anerkannt hat, steht nach der geltenden Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ein Umgangsrecht nur zu, wenn er eine enge Bezugsperson des Kindes ist, für das Kind tatsächlich Verantwortung trägt oder getragen hat und der Umgang dem Kindeswohl dient. Konnte der leibliche, nicht rechtliche Vater zu seinem Kind keine Beziehung aufbauen, so bleibt ihm der Kontakt zum Kind bisher verwehrt. Ein leiblicher, nicht rechtlicher Vater hat darüber hinaus derzeit auch kein Recht, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat darin einen Verstoß gegen die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) erkannt. Mit dem Gesetzentwurf soll dem leiblichen Vater, dessen Kind mit den rechtlichen Eltern in einer Familie lebt und der zu seinem Kind keine enge persönliche Beziehung aufbauen konnte, unter bestimmten Voraussetzungen ein Umgangs- und Auskunftsrecht eingeräumt werden. Hat der leibliche Vater „nachhaltiges“ Interesse an dem Kind gezeigt, soll er ein Recht auf Umgang mit dem Kind erhalten, wenn der Umgang dem Kindeswohl dient. Zudem wird ihm bei berechtigtem Interesse ein Recht auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes eingeräumt, soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Für den Fall, dass die leibliche Vaterschaft nicht feststeht, soll die Möglichkeit zur inzidenten Klärung der Vaterschaft im Rahmen des Umgangs- oder Auskunftsverfahrens eröffnet werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Um deutlicher zum Ausdruck zu bringen, dass das Umgangs- und Auskunftsrecht des leiblichen Vaters nicht losgelöst von seinem ernsthaften Interesse am Kind gewährt wird, soll in § 1686a Absatz 1 BGB-E die Formulierung „nachhaltiges Interesse“ durch die Formulierung „ernsthaftes Interesse“ ersetzt werden.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

C. Alternativen

Ablehnung oder unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12163 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

In Artikel 1 Nummer 2 wird in § 1686a Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „nachhaltiges“ durch das Wort „ernsthafte“ ersetzt.

Berlin, den 24. April 2013

Der Rechtsausschuss

Siegfried Kauder
(Villingen-Schwenningen)
Vorsitzender

Ute Granold
Berichterstatterin

Sonja Steffen
Berichterstatterin

Stephan Thomae
Berichterstatter

Jörn Wunderlich
Berichterstatter

Ingrid Hönlinger
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Ute Granold, Sonja Steffen, Stephan Thoma, Jörn Wunderlich und Ingrid Hönlinger

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/12163** in seiner 219. Sitzung am 31. Januar 2013 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 17/12163 in seiner 95. Sitzung am 24. April 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie eines Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderung entspricht einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP im Rechtsausschuss eingebracht wurde und dessen Annahme der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie eines Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfiehlt.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/12163 in seiner 114. Sitzung am 30. Januar 2013 anberaten. In seiner 128. Sitzung am 24. April 2013 hat der Rechtsausschuss die Vorlage abschließend beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderung entspricht einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP im Rechtsausschuss eingebracht und der einstimmig angenommen wurde.

Im Verlauf der Beratungen legte die **Fraktion der CDU/CSU** dar, das Erfordernis für die mit dem Gesetzentwurf zu treffenden Regelungen habe sich aus mehreren Entscheidungen des EGMR ergeben. Mit dem Entwurf in der Fassung des Änderungsantrags werde den leiblichen Vätern unter der Voraussetzung, dass bei ihnen ein ernsthaftes Interesse an dem Kind bestehe, die Möglichkeit eingeräumt, ein Umgangsrecht durchzusetzen. Hervorzuheben sei die diesbezüglich erforderliche positive Kindeswohlprüfung – während es bei dem Recht auf Auskunft ausreiche, wenn es dem Kindeswohl nicht widerspreche. Ein entsprechender Antrag auf Auskunft oder auf Umgang könne durch einen leiblichen, nicht rechtlichen Vater nur gestellt werden, wenn er zuvor an Eides statt versichere, dass er der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt habe. Im Ergebnis handele es sich um einen ausgewogenen Entwurf, für den sich die Fraktion breite Zustimmung erhoffe.

Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte, dass mit dem Gesetzentwurf die Rechtsprechung des EGMR zu

biologischen Vätern umgesetzt werde. Positiv hervorzuheben seien die zwei unterschiedlichen Prüfmaßstäbe: Während das Auskunftsrecht bestehe, wenn es dem Kindeswohl nicht widerspreche, müsse das Umgangsrecht dem Kindeswohl dienen. Hiermit werde sachgerecht berücksichtigt, in welchem Kontext die soziale Familie lebe. Folgerichtig sei auch, dass zukünftig ein Gericht feststellen könne, dass es neben dem rechtlichen Vater einen zweiten, biologischen Vater gebe. Perspektivisch müsse der Gesetzgeber allerdings über das vorliegende Vorhaben hinausgehend noch zahlreiche weitere Aspekte genetischer, sozialer und rechtlicher Elternschaft klären, namentlich im Kontext von Samenspenden oder hinsichtlich der Situation weiblicher Homosexuellenpaare.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, die Beratungen des Gesetzentwurfs und die in diesem Kontext erfolgte Diskussion anderer, weitergehender Vorschläge hätten nach ihrer Wahrnehmung letztlich fraktionsübergreifend zu der Überzeugung geführt, dass die Thematik behutsam und vorsichtig angegangen werden müsse; denn bei allem Streben nach modernen Regelungen könne dem Auftauchen des leiblichen Vaters für eine intakte rechtliche und soziale Familie immense Sprengkraft innewohnen und das Leben eines Kindes erheblich tangieren. Hinsichtlich des sehr umfassenden und komplexen Themas der Samenspende würden aktuell erste vorbereitende Maßnahmen eingeleitet, damit der Deutsche Bundestag gegebenenfalls in der nächsten Legislaturperiode tätig werden könne.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte, es sei allen Fraktionen bewusst gewesen, dass mit dem Bekanntwerden des leiblichen Vaters sozialer Zündstoff und beträchtliche Risiken für eine intakte soziale Familie entstehen könne, weshalb wohl für alle Fraktionen neben dem zentralen Aspekt des Kindeswohls auch der Schutz dieser Familien im Vordergrund gestanden habe. Ziel sei deshalb gewesen, die EGMR-Rechtsprechung mit dem größtmöglichen Schutz der sozialen Familie umzusetzen, ohne die Rechte des leiblichen Vaters zu schmälern. Dies werde mit dem Gesetzentwurf in der Ausschussfassung erreicht, da insbesondere die Hürden so hoch gesetzt würden, dass sie nicht von jedem willkürlich genommen werden könnten, womit der Schutz der sozialen Familie grundsätzlich gewährleistet sei. Erfreulich sei auch, dass die Idee verworfen worden sei, für die Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters das Erfordernis einer Vaterschaftsanfechtung vorzusehen, da mit einer solchen der rechtliche Vater aus seiner Stellung verdrängt worden wäre. Auch sei zu begrüßen, dass die Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters nicht an Unterhaltszahlungen oder die Bereitschaft, solche zu leisten, gekoppelt worden sei, da hiermit gegebenenfalls finanziell schlechter gestellte Väter benachteiligt worden wären.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden wird lediglich die vom Rechtsausschuss empfohlene Änderung gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die un-

veränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung in Bundestagsdrucksache 17/12163 verwiesen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB)

Um deutlicher zum Ausdruck zu bringen, dass das Umgangs- und Auskunftsrecht des leiblichen Vaters nicht losgelöst von einem ernsthaften Interesse des leiblichen Vaters am Kind gewährt werden soll, wird in § 1686a Absatz 1 BGB-E die – in familienrechtlichen Kontexten weniger gebräuchliche – Formulierung „nachhaltiges Interesse“ durch die Formulierung „ernsthaftes Interesse“ ersetzt.

Berlin, den 24. April 2013

Ute Granold
Berichterstatlerin

Sonja Steffen
Berichterstatlerin

Stephan Thomae
Berichterstatter

Jörn Wunderlich
Berichterstatter

Ingrid Hönlinger
Berichterstatlerin

